

Kinderschutzrichtlinie Regenbogental



Ziel

Ziel der Kinderschutzrichtlinie des Therapiehofs Regenbogental ist es, die Kinderrechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention 1989 und vor allem das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen als Grundlage allen Handelns des Therapiehofs Regenbogental voranzustellen und damit insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen.

Wir sehen uns verpflichtet ein Umfeld zu schaffen, in dem Kinder und Jugendliche angstfrei und geschützt ihre Potentiale entfalten können.

Wir sichern und stärken die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der direkten Arbeit.

Wir schaffen ein Bewusstsein für den Kinderschutz in unserer Organisation und sensibilisieren unsere System- und Kooperationspartner*innen.

Rechtliche Rahmenbedingungen und gesetzliche Grundlagen

Basis für die Kinderschutzrichtlinie des Therapiehofs Regenbogental ist die UN-Kinderrechtskonvention und alle nationalen Gesetze, die Kinderrechte, Kinderschutz und Kindeswohl zum Inhalt haben.

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.01.2011. Verfassungsrechtlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- AGBG § 137, Gewaltverbot; AGBG § 138, Kindeswohl
- B-KJHG § 37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)
- Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz
- StGB, Besonderer Teil, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Abschnitt 3, Strafbare Handlungen gegen die Freiheit, insb. relevant § 104a, § 106a, Abschnitt 9, Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie, insb. relevant § 199, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung betreffen - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot

Grundprinzipien

Der Therapiehof Regenbogental arbeitet nach den folgenden Grundprinzipien, um Kinder und Jugendliche zu schützen und ihre Rechte zu gewährleisten:

- Jeder Mensch hat das gleiche Recht auf Schutz vor Missbrauch und Ausbeutung, unabhängig von Alter, Rasse, Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Behinderung, Geburt oder sonstigem Status.
- Das Ziel des Therapiehofs Regenbogental bei der Umsetzung dieser Richtlinie ist die Prävention von Gewalt gegen Kinder. Gleichzeitig übernimmt der Therapiehof Regenbogental die Verantwortung für die Einhaltung seiner Verpflichtungen und ergreift Maßnahmen, wenn ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher gefährdet oder geschädigt werden könnte.

- Der Therapiehof Regenbogental stellt sicher, dass alle Mitarbeiter*innen am Beginn des Anstellungsverhältnisses bzw. der Kooperation und später kontinuierlich über diese Schutzstandards informiert sind.
- Bei direktem, persönlichem Kontakt mit Kindern ist es notwendig, dass Mitarbeiter*innen eine aktuelle „spezielle Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vorlegen.

Kinderschutz im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Spendenwerbung

- Wenn Mitarbeiter*innen des Therapiehofs Regenbogental Fotos oder Videos von Kindern oder Jugendlichen machen, müssen die obsorgeberechtigten Personen zustimmen, dass diese Fotos oder Filme im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung in Veröffentlichungen verwendet werden können. Kinder und Jugendliche werden verständlich und altersgerecht darüber informiert, wie die Fotos und Videos verwendet werden, und auch darüber, dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder sie auch später zu widerrufen.
- Wenn die Zustimmung zur Verwendung von Fotos, Videos oder Beiträgen in sozialen Medien erteilt wird, stellt der Therapiehof Regenbogental sicher, dass die Bilder Kinder oder Jugendliche nicht in unangemessenen Posen zeigen und dass die Beiträge in Medien keine Details über ihr Zuhause oder ihre Gemeinschaft enthalten.

Management im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich ist immer das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen. Diskretion, Verschwiegenheit und Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind zu gewährleisten, solange dies nicht das Kindeswohl gefährdet. Wenn Informationen an Dritte weitergegeben werden, muss das Kind und/oder eine obsorgeberechtigte Person einwilligen.

1. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung informiert die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter sofort die Therapiehof-Leitung.
2. Krisenbesprechung mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter, der Leitung und Experten (z.B. Traumatherapeut*innen, Psycholog*innen) mit Erarbeitung von sofort zu setzenden Maßnahmen und einem weiteren Handlungsplan.
3. Informierung der Familie oder obsorgeberechtigten Personen/Einrichtungen.
4. Abhängig vom Anlassfall: Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe.
5. Bei Gefahr in Verzug und lebensbedrohlichen Zuständen: Meldung an die Polizei.
6. Genaue Dokumentation durch die betreuende Mitarbeiterin/den betreuenden Mitarbeiter. Aussagen müssen so wortgetreu wie möglich notiert werden. Gespräche mit Eltern, betreuenden Einrichtungen, Kinder- und Jugendfürsorge usw. werden mit Datum und gegebenenfalls Uhrzeit dokumentiert.

Eine genaue Dokumentation dient dem betroffenen Kind/Jugendlichen im Falle eines Prozesses und dem Schutz der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters gegen den Vorwurf der unterlassenen Hilfestellung.